

Arbeitsrichtlinien für Arbeitskreise der GDCh-Fachgruppe Umweltchemie & Ökotoxikologie

Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die an dem jeweiligen Arbeitsgebiet und eng verwandten Gebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Er ist ein Arbeitskreis innerhalb der Fachgruppe Umweltchemie & Ökotoxikologie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe.

Für die speziellen Aufgaben eines Arbeitskreises gelten folgende Arbeitsrichtlinien:

1. Der Arbeitskreis dient der wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung besonderer Gebiete und sieht seine Hauptaufgabe in der Organisation von Diskussions- und Arbeitstreffen, die den Erfahrungsaustausch ermöglichen und die Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet und eng verwandter Gebiete und Methoden erweitern und vertiefen sollen. Zudem erarbeitet der Arbeitskreis für sein jeweiliges Arbeitsgebiet spezifische Stellungnahmen, Arbeits- oder Positionspapiere für die Fachgruppe.
2. Der Arbeitskreis legt die Diskussionstreffen in eigenem Ermessen fest.
3. Nationale und internationale Vortragstagungen, die sich in überwiegendem oder starkem Maße auf das jeweilige Fachgebiet und gleichzeitig auch auf andere Gebiete beziehen, werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Fachgruppen-Vorstand und möglichst unter organisatorischer Hilfe der GDCh-Geschäftsstelle durchgeführt.
4. Unabhängig von ihrer Nationalität und im Sinne von §3 der Geschäftsordnung der Fachgruppe können folgende Personen Mitglieder des Arbeitskreises werden:
 - 4.1 GDCh-Mitglieder, die bereits Mitglieder der Fachgruppe sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären sowie studentische Mitglieder, Jungmitglieder und fördernde Mitglieder.
 - 4.2. Interessenten mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die – ohne selbst Chemiker zu sein – der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe als Mitglied beitreten.

Die Liste der Mitglieder des Arbeitskreises wird im Rahmen der EDV der GDCh-Geschäftsstelle geführt.

5. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand bestehend aus drei Personen (1x Vorsitz, bis zu 2x Stellvertretung). Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung des jeweiligen Arbeitskreises, nur ausnahmsweise und in begründeten Sonderfällen auch durch Briefwahl/elektronische Wahl. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ergebnisse der Wahlen sind dem Fachgruppen-Vorsitz und der GDCh-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstandes ins Leben gerufen oder geschlossen; daher kann der erste Vorsitz eines neuen Arbeitskreises vom Fachgruppen-Vorstand berufen werden.

6. Der Vorstand des Arbeitskreises nach §5 ist für die Tätigkeit des Arbeitskreises einschließlich

Sitzungsvorbereitungen, Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion in MyGDCh) usw. verantwortlich.

Alle Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises erhalten wenn möglich mindestens einmal im Jahr eine Zusammenfassung der Tätigkeiten sowie eine Einladung zu Sitzungen und Veranstaltungen des Arbeitskreises, sowie zusätzlich Nachrichten, Rundschreiben und sonstigen Verlautbarungen der jeweiligen Arbeitskreise.

Jahresberichte, Nachrichten, Rundschreiben und sonstigen Verlautbarungen der jeweiligen Arbeitskreise sollten wenn möglich im Mitteilungsblatt und auf der Webseite der Fachgruppe Umweltchemie & Ökotoxikologie aufgenommen werden. Zusätzlich wären Beiträge zum Mitteilungsblatt wünschenswert.

7. Der Arbeitskreis-Vorstand nach §5 nimmt im Einvernehmen mit dem Fachgruppen-Vorsitz Kontakt mit ausländischen, an dem jeweiligen Fachgebiet interessierten Gruppen auf und bemüht sich um die Vertretung der deutschen Interessen in internationalen, auf dem entsprechenden Fachgebiet tätigen Gremien und auf internationalen Tagungen.
8. Die Arbeitsrichtlinien für Arbeitskreise werden vom Vorstand der Fachgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fachgruppen-Vorstandes.

Beschlossen vom Vorstand der GDCh-Fachgruppe Umweltchemie & Ökotoxikologie durch Rundschreiben im August 1997.

Geändert vom Vorstand der GDCh-Fachgruppe Umweltchemie & Ökotoxikologie in 2020, diskutiert mit den AK-Vorsitzenden und beschlossen am 12. November 2020.